

Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz mit Jahreswechsel in Kraft getreten

Am 29.12.2018 ist das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (in der Folge „NISG“) in Kraft getreten. Mit diesem nationalen Gesetz wurde die europäische NIS-Richtlinie umgesetzt. Wir haben für die betroffenen Unternehmen die wichtigsten Punkte in aller Kürze zusammengefasst:

- **Anwendungsbereich**: Das NISG ist anwendbar für **Betreiber wesentlicher Dienste** in den Sektoren Energie, Verkehr, Bankwesen, Finanzmarktinfrastruktur, Gesundheitswesen, Trinkwasserversorgung und digitale Infrastruktur, sowie **Anbieter digitaler Dienste** und **Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung**.
- **Sicherheitsvorkehrungen**: **Betreiber wesentlicher Dienste** haben in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des wesentlichen Dienstes nutzen, **geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** zu treffen. Diese haben den Stand der Technik zu berücksichtigen. Die Betreiber haben **mindestens alle drei Jahre (proaktiv) die Erfüllung dieser Sicherheitsvorkehrungen dem Bundesminister für Inneres nachzuweisen**.

Anbieter digitaler Dienste müssen ebenfalls geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen umsetzen. Diese müssen gewährleisten, dass dem bestehenden Risiko mit vernünftigem Aufwand angemessen begegnet wird. Eine proaktive Nachweispflicht trifft die Anbieter digitaler Dienste allerdings nicht.

- **Meldepflichten**: Betreiber wesentlicher Dienste haben einen Sicherheitsvorfall unverzüglich an das für sie zuständige Computer-Notfallteam zu melden. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch für Anbieter digitaler Dienste.
- **Strafbestimmungen**: Im Falle eines Zuwiderhandelns drohen Geldstrafen von bis zu EUR 50.000,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 100.000,00. Zuständig sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Für nähergehende Informationen wird auf unseren Artikel zum Gesetzesentwurf: „**Die Auswirkungen der NIS-Richtlinie für Unternehmen**“ verwiesen.

Jänner 2019

Zur Kanzlei

Wir sind seit 1.1.2017 Ihre Experten für die Themen, die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen: Datenschutzrecht, IT-Recht, E-Commerce-Recht, Arbeitsverfassungsrecht und Vertragsrecht

Zum Autor:

Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. (IT-LAW) ist Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, Wien. E-Mail: tt@kt.at. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des Datenschutzrechts, Urheberrechts, IT-Softwarevertragsrechts und streitigen Behörden- und Zivilverfahren. Regelmäßige Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit (ua imh trainer of the year 2017 und 2018, Jahrbuch Datenschutzrecht 2017).

